

16.02.2009

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie - Landtagsdrucksache 16/2025 -

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Beitritt Deutschlands zum internationalen Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (CBD) von 1992 ist auch das Land Schleswig-Holstein den Zielen des Übereinkommens verpflichtet und hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erreichung notwendigen Maßnahmen zu planen, umzusetzen und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Deshalb haben in der Naturschutzpolitik, aber auch in der Einbindung der biologischen Vielfalt in alle politischen Handlungsfelder des Landes, die Schwerpunkte einer Landesstrategie zu liegen.

Der Bericht der Landesregierung erfolgt mehr als 15 Jahre (!) nach der Verabschiedung des nationalen Umsetzungsgesetzes. Die Landesregierung mag sich darauf berufen, dass der Bund erst 2007 eine nationale Biodiversitätsstrategie verabschiedet hat, die es galt abzuwarten, bevor auf deren Grundlage eine eigene, auf Schleswig-Holstein ausgerichtete Strategie entwickelt und vorgestellt wird, die den Ansprüchen der Konventionsziele und -bestimmungen entspricht. Dem wird der Bericht jedoch nicht gerecht:

Tatsächlich beschränkt er sich - neben einer im Wesentlichen zutreffenden Situationsbeschreibung der biologischen Vielfalt im Lande - auf eine Zusammenstellung der bestehenden naturschutzpolitischer Strategien, Programme und Maßnahmen der Landesregierung. Von denen wird behauptet, dass sie dem Verlust der biologischen Vielfalt „mit steigendem Erfolg“ entgegen wirken (S. 8). Es fehlt allerdings eine Bilanzierung oder Einschätzung, in welchem Ausmaß die aufgeführten Maßnahmen und Instrumente geeignet sind, das erklärte Ziel, die Biodiversität auf dem jetzigen Stand zu erhalten bzw. den aktuellen negativen Trend umzukehren, überhaupt zu erreichen. Ob die Landesregierung die Vorgaben und Absichten der Konvention für Schleswig-Holstein

erfüllt, bleibt damit nebulös. Dennoch wird kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen, stattdessen wird auf die Bundesebene verwiesen (siehe S. 8).

Aus Sicht des BUND S-H ist das Land jedoch gefordert, erhebliche zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein nachzukommen:

1. Die Beschreibung der Situation der natürlichen Vielfalt in Schleswig-Holstein im Bericht der Landesregierung zeigt insgesamt einen eindeutigen Abwärtstrend auf. Die Erfolge im Artenschutz für speziell geförderte populäre „Vorzeigarten“ wie z.B. Kranich, Seeadler, Uhu und Fischotter mögen geeignet sein - und werden von der Landesregierung benutzt -, um die gravierende, teilweise katastrophale Gefährdungslage für einen Großteil der Lebensräume und Arten gegenüber einer wenig informierten Öffentlichkeit zu kaschieren. Sie sind jedoch kein Beleg für eine Trendumkehr und schon gar nicht dafür, dass die hauptsächlichen Verursachungsfaktoren der Abwärtsentwicklung in ihrer Wirkung abgeschwächt oder gar beseitigt wären.

Die notwendige Analyse der im Lande hauptsächlich wirkenden anthropogenen Verursachungsfaktoren als Ausgangspunkt für eine Gegenstrategie wird im Bericht jedoch nicht geleistet oder geplant, obwohl die Konvention die Vertragspartner verpflichtet,

„Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten (zu) bestimmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder wahrscheinlich haben...“. (CBD Art. 7c).

Welche menschliche Aktivitäten als Verursacher des Rückganges der Biodiversität eine maßgebende Rolle spielen, wird lediglich in der Darstellung der globalen und nationalen Gefährdungssituation allgemein aufgeführt (Seite 4 f). Welche „Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten“ der auf über 50 % der Landesfläche tätigen, hoch subventionierten Intensivlandwirtschaft einschließlich der staatlichen Förderpraxis nachteilige Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben - um nur einen der wichtigsten Verursacher in Schleswig-Holstein anzusprechen -, wird weder untersucht noch zum Anlass genommen, entsprechenden Handlungsbedarf für eine Landesstrategie zu begründen. Im Hinblick auf die deutliche Lockerung ökologischer Standards (nicht nur) für die Landwirtschaft seit Übernahme der Landesregierung durch die große Koalition, z.B. im Knickschutz, liegt der Verdacht nahe, dass die Ausblendung dieses für den Erhalt der Artenvielfalt bedeutsamen Prüf- und Handlungsbereichs politisch gewollt ist.

Gleiches trifft auf die erforderliche Hinterfragung landesrechtlicher Regelungen zu, die nach dem Bericht als Planungs- oder Vermeidungsinstrumente dem Schutz der Natur auf ganzer Fläche dienen sollen (Landschaftsplanung bzw. Eingriffsregelungen, Seite 19 ff). Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sind unter den Schlagwörtern „Deregulierung“ und „Entbürokratisierung“ in den letzten Jahren aufgeweicht, gezielt ihrer Bestimmtheit beraubt und damit der Beliebigkeit bzw. Willkür in der Anwendung ausgesetzt worden. Das gilt insbesondere für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im neuen LNatSchG. Zur Förderung ökonomischer Interessen über einen „Wettbewerb unter den Kommunen hinsichtlich der niedrigsten Naturschutzanforderungen“ mag das vorteilhaft sein, nicht aber für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Lande. Im Zusammenwirken mit den Folgen des anhaltenden gravierenden Personalabbau in den zuständigen Behörden führen sie nach Beobachtungen des BUND S-H zu deutlichen Absenkungen der Naturschutzstandards in der Fläche. Der Bericht der Landesregierung beinhaltet auch hier keine Überprüfung dieser problematischen rechtlichen und personellen

Entwicklung und ihrer tatsächlichen (langfristigen) Auswirkungen auf die biologische Artenvielfalt. Dieses steht nach Auffassung des BUND S-H im Widerspruch zum Art. 14 b) der Konvention. Danach haben die Vertragspartner

„geeignete Regelungen ein(zu)führen, um sicherzustellen, dass die Umweltfolgen ihrer (der Vertragspartner) Programme und Politiken, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, gebührend berücksichtigt werden.“

2. Der Art. 14 a) der Konvention gibt vor

„geeignete Verfahren ein(zu)führen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer (der Vertragspartner) geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen Verfahren ermöglichen;“

Die gegenwärtigen UVP-Regelungen in Deutschland erfüllen diese Anforderung nicht, da sie das Spektrum der biologischen Vielfalt nicht umfassend als Schutzgüter erfassen. Dagegen ist zwingend zu beachten, dass die biologische Vielfalt durch ein Eingriffsvorhaben nicht beschädigt wird, bzw. ein unvermeidbarer Schaden minimiert wird. Die UVP-Regelungen müssen deshalb ergänzt werden.

3. Mit dem Art. 14 b) der Konvention (Wortlaut siehe unter Punkt 2 dieser Stellungnahme) wird zudem die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in der „Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung“ (SUP) verpflichtend. Der diesbezüglich aktuelle *action plan* (Ziffer A.4.2.1) der EU-Kommission von 2006 zur Umsetzung der Konvention enthält keinen Bezug mehr zu Minimierungsmöglichkeiten. Dort ist stattdessen von „Schadensvermeidung“ die Rede.

Es soll somit sichergestellt werden, dass von SUP-pflichtigen Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ausgehen. Betroffen von einer entsprechend restriktiven SUP-Pflicht sind nach Auffassung des BUND S-H auch alle UVP-pflichtigen Bauleitpläne, weil hier die UVP in rechtlicher Hinsicht einer SUP entspricht.

4. Den Vorgaben der Konvention kommt die Landesregierung weiterhin in Bezug auf die Bestimmung und die Überwachung der „Bestandteile der biologischen Vielfalt“ nicht im notwendigen Umfang nach.

Gemäß Art. 7a) sind

„...Bestandteile der biologischen Vielfalt (zu) bestimmen, die für deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bedeutung sind;“

sowie gemäß Art. 7b

„durch Probennahme und andere Verfahren“ zu überwachen, wobei „diejenigen, die dringender Erhaltungsmaßnahmen bedürfen, und diejenigen, die das größte Potential für eine nachhaltige Nutzung bieten, besonders zu berücksichtigen sind.“

Die Bestimmung bzw. Erfassung der biologischen Vielfalt im Lande ist bis heute mangelhaft. So zeigte sich bei großen Eingriffsvorhaben der jüngsten Zeit wiederholt, dass erhebliche Kenntnislücken bezogen auf die ortsspezifische Artenvielfalt bestehen – sogar bezüglich des Artenspektrums der FFH- und VS-Richtlinie. Beispielsweise offenbarten die laufenden Planungen für die A 20, dass ein landes- und bundesweit bedeutsames Gebiet für den Schlammpeitzger und ein Ramsar-Gebiet für den Zwergschwan den Landesbehörden unbekannt waren - mit der Folge,

dass die Gebiete Gefahr laufen, durch den geplanten Straßenbau erheblich beeinträchtigt zu werden.

5. Nicht nur vor dem Hintergrund der unter Ziffer 4 beschriebenen Wissenslücken ist die vorgesehene Beschränkung gezielter Naturschutzmaßnahmen des Landes (einschließlich Monitoring) auf die als Schwerpunkträume deklarierten ausgewiesenen Natura 2000- und Naturschutz-Gebiete (die sich in der Regel überschneiden) unzureichend. Die Gebietsschutz-Verpflichtung der Konvention geht weit über das Lebensraum- und Artenspektrum der Natura 2000-Schutzgüter hinaus. Sie verpflichtet die Vertragspartner unter Art. 8 a)

„ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten;...

In Konsequenz dieser Bestimmung ist das vorhandene Schutzgebietssystem des Landes in Bezug auf die ganze Bandbreite der biologischen Vielfalt und ihrer Erhaltung zu überprüfen und zu ergänzen.

6. Im Gegensatz zur „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ des Bundes findet sich im Bericht der Landesregierung keine Aussage darüber, dass dem Staat (hier das Land Schleswig-Holstein und seine Kommunen) eine umfassende Vorbildfunktion für den Erhalt der biologischen Vielfalt zukommt. Das in der nationalen Strategie als „Vision“ formulierte Vorgehen der öffentlichen Hand „im gesamten Handeln“ zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt mit einem „Anstreben“...

„stärkere(r) Orientierung der Steuer- und Förderpolitik an der Erhaltung der biologischen Vielfalt, Entwicklung einer Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung der Biodiversitätsbelange für alle Flächen im Besitz der öffentlichen Hand bis 2010“

vermag der BUND S-H allerdings weder aus den vorgestellten „Leistungen“ des Landes für den Erhalt der Biodiversität in diesem Bericht zu erkennen noch in der gegenwärtig praktizierten Politik der Landesregierung. Die Beobachtungen und Erfahrungen des BUND S-H aus der Vielzahl von politischen Maßnahmen und Eingriffsprojekten der letzten Jahre belegen hingegen eine wachsende Voranstellung ökonomischer Interessen gegenüber den (ökologischen) Belangen der biologischen Vielfalt - insbesondere im Konfliktfall. Die verpflichtenden Ziele der Biodiversitätskonvention sind jedoch ohne einen Politikwandel, der zur umfassenden Respektierung bioökologischer Grundlagen und Anforderungen in allen Politikfeldern führt, nicht zu erreichen.

Ingesamt stellt der vorliegende Bericht - neben der Situationsbeschreibung in Schleswig-Holstein - ein bunt geschnürtes Paket aus rechtlichen Regelungen, Einzelmaßnahmen und Programmen dar, dessen unterstellte positive Auswirkungen an keiner Stelle in Relation zu den negativen Einflüssen auf die Biodiversität gesetzt werden. Einige der aufgeführten Einzelmaßnahmen und Programme (nicht der rechtlichen Regelungen!) mögen durchaus zu begrüßen sein. Es ist aber nicht zu erkennen, wie die weiterhin gravierenden negativen Faktoren - anhaltender Flächenverbrauch, intensive Landnutzung, Zerschneidung der Landschaft usw. - durch ein Bündel an Einzelmaßnahmen auch nur annähernd kompensiert werden könnten. Aktuelle Aspekte wie die Folgen des Klimawandels und die Problematik von Neophyten und Neozoen, die zusätzliche Belastungen für die Ökosysteme darstellen, bleiben zudem ausgeblendet.

Eine Strategie oder zumindest konkrete Ansätze zur deutlichen Verringerung aller negativen Wirkfaktoren hinsichtlich der Biodiversität sind in dem Bericht nicht erkennbar. Ohne konkrete und verbindliche Vorgaben z. B. in den Bereichen Biotopverbund, Reduzierung des Flächenverbrauchs und Extensivierung der Landnutzung müssen die dargelegten Instrumente zur Förderung der Biodiversität in ihren Auswirkungen verpuffen.

Der Bericht benennt zwar zahlreiche Handlungsfelder, bleibt in vielen Punkten vage, unverbindlich (z. B. 3.1.1...) und lässt klar formulierte und überprüfbare Zieldefinitionen vermissen.

In keiner Weise wird dargelegt, wie die Landesregierung das Ziel, den Rückgang der Biodiversität in Schleswig-Holstein zu stoppen, erreichen will.

Der Bericht konzentriert sich im Wesentlichen auf Themen die dem MLUR obliegen. Das ist absolut unzureichend. Eine Biodiversitätsstrategie muss alle Politikbereiche durchdringen. Dazu zählen z. B. auch die Sektoren Verkehr, Energie, Tourismus, Raumplanung, Klimaschutz usw. Eine Biodiversitätsstrategie, die diese Bereiche ausblendet, muss versagen!

Zu Details des Berichts

Zu 1.5 Natura 2000:

Die Landesregierung behauptet auf Seite 8 (vorletzter Absatz), dass „die bisherigen erhebliche Anstrengungen des Landes ... das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ... aufzubauen, zu unterhalten und langfristig zu bewahren, einen ganz erheblichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität“ darstellen.

Die „erheblichen Anstrengungen“ sind dem BUND S-H bislang verborgen geblieben. Er beobachtete vielmehr eine schleppende, zögerliche und halbherzige Umsetzung der EU-Vorgaben.

Ohne Beleg wird davon ausgegangen, dass diese „Anstrengungen“ des Landes „einen ganz erheblichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität“ darstellen. Erst die Umsetzung der in vielen Fällen noch zu erarbeitenden Managementpläne wird den Beitrag des Landes quantifizieren lassen. Auch wird der Schutz dieser Gebiete vielfach durch Eingriffsvorhaben unterlaufen. Entsprechendes gilt für sonstige Schutzgebiete hinsichtlich Ausnahmen und Befreiungen. Darüber hinaus sind die Entwicklungen in den Natura 2000-Gebieten nicht abgekoppelt von der allgemeinen Landschaftsentwicklung. Zerschneidung und intensive Landnutzung außerhalb der Schutzgebiete wirken ebenso wie die Folgen des Klimawandels negativ auf die Schutzgebiete.

Zu 2.2.2 Tiere:

Im Gegensatz zur Analyse der Gefährdung der Pflanzen und Pilze fehlen zu den Tierarten entsprechende Angaben. Immerhin bestimmt die Fauna mit über 30.000 Arten maßgeblich die Biodiversität in Schleswig-Holstein. Da die Reduzierung des Gefährdungsgrades der Arten zu den Hauptzielen der Biodiversitätsstrategie zählen, ist

die Gefährdungssituation für die Tierarten zu ergänzen. In Schleswig-Holstein sind mehr als die Hälfte der 7.000 Tierarten, für die überhaupt Rote Listen vorliegen, in ihrem Bestand bedroht. Die Analyse der dramatischen Gefährdungssituation muss Grundlage der im Punkt 3 dargestellten Programme und Methoden sein.

Zu 3 Was leistet Schleswig-Holstein? Programme und Methoden

Die in diesem Kapitel dargestellten Methoden und Instrumente, die „der schleswig-holsteinische Beitrag zur Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sind (S. 8 oben), sind zum ganz überwiegenden Teil nicht neu. Sie haben den Rückgang der Biodiversität in der Vergangenheit nicht stoppen können. Wie soll das in Zukunft gelingen? Dazu fehlt jegliche Aussage.

Zu 3.1.1 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung wurde mit der letzten Novelle des LNatSchG deutlich geschwächt. Sie wird daher keinen nennenswerten Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten können.

Richtig wird auf Seite 20 festgestellt, dass der „unverändert anhaltende Verlust naturnaher Lebensräume“ sowie deren ebenso anhaltende Qualitätsverlust „auch für die Biodiversität ...nicht ohne Folgen“ ist. Sodann wird angemerkt, dass es eine zukünftige Aufgabe der Landschaftsplanung sein muss, diese „unmittelbare Folgewirkung stärker als bisher in den Mittelpunkt ... zu stellen.“ Wie das Land diese Aufgabe lösen will, bleibt völlig nebulös. Hier wären Ziele, Instrumente und Maßnahmen zu benennen.

Zu 3.1.2 Eingriffsregelung:

Die alte - stringenter - Eingriffsregelung konnte den Biodiversitätsverlust nicht eindämmen. Das wird mit der durch die jetzige Landesregierung gelockerten Eingriffsregelung erst recht nicht gelingen. Es ist absurd, sie hier als geeignetes Instrument zu benennen.

Zu 3.1.3 Artenschutz:

Hier fehlt eine wirkliche Bilanz des Artenschutzes als fundierte Basis für ein umfassendes Artenhilfsprogramm. Anstelle einer umfassenden Situationsbeschreibung für die einheimische Artenvielfalt wird der Stand des Artenschutzes am Beispiel einzelner Arten und von zwei Artengruppen erläutert. Dies wird der Situation der ca. 30.000 Tier- und mehr als 8.000 Pflanzen- und Pilzarten nicht gerecht. Der Sachstand ist erheblich umfangreicher darzustellen, da er die Basis für notwendige Maßnahmen und Instrumente ist. Ohne eine ausführliche Erläuterung der Ausgangssituation lässt sich der Erfolg von Maßnahmen und Schutzbemühungen nicht evaluieren

Der Bericht stellt selbst die Erreichbarkeit der Ziele für die FFH-Arten, die ja nur eine relativ kleine Teilmenge der heimischen Artenvielfalt ausmachen und vergleichsweise gut geschützt sind, in Frage:

„Die Ergebnisse des landesweiten Monitorings über den Erhaltungszustand der in Schleswig-Holstein gefährdeten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zeigen jedoch auch, dass es in Bezug auf verschiedene Arten und Artengruppen noch erheblicher Anstrengungen bedarf, um kurzfristig zunächst den aktuellen Bestand („Status Quo“) zu erhalten und mittel- bis langfristig Arten und ihre Lebensräume in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.“ (S. 23, 3. Absatz).

Wie angesichts dessen dann eine Kehrtwende unter den mehreren Tausend Arten, die in Schleswig-Holstein auf den Roten Listen stehen und nicht zu den europäisch streng geschützten Arten zählen, erreicht werden soll, bleibt völlig unklar.

Zu 3.1.3.1 Artenhilfsprogramm:

Das Artenhilfsprogramm konzentriert sich im Wesentlichen auf den Vollzug von EU-Vorgaben und europäischen Artenschutzvorgaben. Die vage Hoffnung (S. 24 oben), dass der Schutz der europäischen Arten im Sinne des Leitartengedankens gleichermaßen allen anderen gefährdeten Arten nützt, wird nicht plausibel dargelegt. Immerhin geht es um mehr als 3.000 gefährdete Tier- und fast 4.000 gefährdete Pflanzen- und Großpilzarten, die nicht unter den strengen europäischen Schutz fallen. Für den Schutz dieser Arten sind weitergehende Anstrengungen nötig, die entsprechend konkret in die Strategie aufgenommen werden müssen. Lediglich für den Bereich der Flora sind in dem Bericht derartige Ansätze rudimentär erkennbar. Die Schwerpunktsetzung auf wenige Arten und Artengruppen wird der Fülle bedrohter Arten nicht gerecht.

Die pauschale Annahme (S. 24, vorletzter Absatz), dass für Arten die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und die zu „mehr als 50 Prozent auf Flächen des Naturschutzes“ siedeln, der Status Quo gesichert werden kann und eine Entwicklung in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes mittelfristig möglich ist, ist mehr als fragwürdig. Die Aufteilung nach diesem 50%-Kriterium ist nicht nachvollziehbar und scheint willkürlich getroffen.

In Anbetracht des ungebremsten Artenschwundes und des Versagens der bisherigen Gegeninstrumente erwartet der BUND S-H, dass auch vorsorgliche Maßnahmen für Arten in einem (noch) günstigen Erhaltungszustand getroffen werden.

Das Artenhilfsprogramm soll u. a. durch das Handlungsfeld: „Integration der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in die Land- und Forstwirtschaft“ (S. 25) getragen werden. Dieser zentrale Punkt für den Erhalt der Biodiversität ist über die reine Absichtserklärung hinaus mit konkreten Inhalten zu füllen.

Insgesamt kritisiert der BUND S-H, dass das aktuelle Artenschutzprogramm sich im Wesentlichen auf bereits existierende Schutzgebiete erstreckt und lediglich auf Freiwilligkeit setzt. Das große Artensterben findet aber auf der Fläche statt. Wie will die Landesregierung hier dem Artenschwund entgegentreten? Das Prinzip „Freiwilligkeit“ hat - abgesehen von einigen „Vorzeigearten“ - im Übrigen bislang versagt. Außerdem stellt sich die Frage, wie die Landesregierung dem Artensterben in Gebieten ohne „Freiwillige“ begegnen will.

Zu 3.2 Naturschutz in Schwerpunkträumen:

Eine Beschränkung der Biodiversitätsstrategie auf Schwerpunkträume kann dem Anspruch, die aktuelle Biodiversität zu erhalten und zu verbessern nicht gerecht werden. Sie läuft auch dem Anspruch der Landesregierung „Naturschutz auf ganzer Fläche“ (siehe 3.1) und der Notwendigkeit zur Schaffung eines landesweit effizienten Biotopverbundsystems entgegen.

Managementpläne:

Zu ergänzen ist ein verbindlicher Zeitplan zur Aufstellung aller Managementpläne. Der BUND S-H vermisst naturschutzfachliche Mindestanforderungen für ihre Erstellung. Er vermisst ferner die Darstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Erstellung und Umsetzung aller Managementpläne. Diese Mittel müssen dann natürlich auch bereitgestellt werden.

Auch bei der Umsetzung der Managementpläne setzt die Landesregierung ganz offensichtlich nur auf Freiwilligkeit (S. 30 oben). Die Umsetzung ist damit in Frage gestellt.

Lokale Aktionen:

Das Land hat die Aufgabe den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten zu erhalten bzw. zu verbessern. Unklar bleibt, wie eine Maßnahmenplanung zum Erhalt und Förderung in den Gebieten und Regionen ablaufen soll, in denen keine lokalen Bündnisse existieren bzw. nicht zustande kommen.

Ist sichergestellt, dass innerhalb der Lokalen Aktionen Vertreter des Naturschutzes und Naturschutzverbände, deren Leistung die Landesregierung im Bericht ja durchaus würdigt (S. 19), ausreichend in die Entscheidungsprozesse und an der Erstellung der Managementpläne beteiligt werden?

Um die Natura 2000-Gebiete zu erhalten und zu entwickeln, sind neben den Lokalen Aktionen auch andere Naturschutzaktivitäten und -projekte, die dem Erhalt der Biodiversität dienen, zu unterstützen und umfassend zu fördern. Dies gilt auch für kleinere Projekte und solche Projekte, die sich anderen landestypischen Artengruppen und Lebensräumen widmen, die nicht im Hauptfokus der FFH- und Natura-2000-Fragestellung stehen.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (S. 39 ff)

Die Probleme der Verinselung von Lebensräumen und die daraus resultierenden Folgen für die Biodiversität werden erkannt. Konsequenzen werden daraus gleichwohl nicht gezogen.

Um einer zunehmenden Zerstückelung zusammenhängender Landschaftsteile entgegen zu wirken, sollte - wie schon in der Stellungnahme des BUND S-H zum Landesentwicklungsplan gefordert - der Flächenverbrauch eingeschränkt werden. Weiterer Straßenbau ist bei dem hohen Erschließungsgrad in Deutschland nicht notwendig und zu vermeiden. Die Bestrebungen der Landesplanung, weitere Landesentwicklungsachsen und Querverbindungen zu schaffen, nehmen keine Rücksicht auf den Erhalt möglichst wenig zerschnittener Räume. Das Kriterium der Vermeidung von Zerschneidungen muss bei jeder Planung beachtet werden. Der Grundsatz „Ausbau statt Neubau“ ist zu berücksichtigen. In der Praxis ist dies leider kaum der Fall.

Zu 3.3 Beitrag der Forstwirtschaft:

Der im Bericht dargestellte Beitrag der Forstwirtschaft führt mit dem „Programm zur Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder auf ökologischer Grundlage“ von 2007 an erster Stelle eine Vereinbarung des Landes mit dem Waldbesitzerverband auf, der für alle Waldbesitzarten in Schleswig-Holstein gelten soll. Der Bericht als auch die Vereinbarung selbst suggerieren, dass diese im Einklang stehe mit den internationalen und nationalen Zielen ökologischer Nachhaltigkeit und damit auch der biologischen Vielfalt.

Tatsächlich enthält die Vereinbarung kein Programm, sondern eine Beschreibung allgemeiner Grundsätze und Merkmale naturnaher Waldbewirtschaftung ohne jegliche Verbindlichkeit und keine überprüfbaren operationalisierten Ziele, Maßnahmen und Kontrollen. Deutlich formuliert sie hingegen die gegenwärtigen gemeinsamen Ziele der Forstpolitik von Landesregierung und schleswig-holsteinischem Waldbesitzerverband:

„Ziele der schleswig-holsteinischen Forstpolitik sind standortsgerechte, stabile und ertragreiche Wälder sowie leistungsfähige Forstbetriebe.“

Die Ziele widerspiegeln in erster Linie ökonomische Interessen, stehen aber nur bedingt mit den Anforderungen des Erhalts der Waldbiodiversität in Einklang. Da Anforderungen jedoch im „Programm“ nicht präzise beschrieben und verpflichtend vereinbart werden, erweckt es eher den Eindruck einer ökologisch verbrämten Umnebelung der ökonomischen Neuausrichtung in der Forstpolitik des Landwirtschaftsministeriums, als eines echten Beitrags zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den schleswig-holsteinischen Wäldern.

Besonders deutlich wird der ökologische Rückschritt in der Forstpolitik des Landes hinsichtlich des Staatswaldes. Nach dem gescheiterten Versuch, den Landeswald zu verkaufen, hat sich die Landesregierung mit dem Gesetz über die „Anstalt der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten“, der Änderung des Landeswaldgesetzes von 2004 (insbesondere § 6) und der „Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ (2008) von einer verbindlichen, auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme ausgerichteten naturnahen Waldentwicklung im Staatswald, verabschiedet.

Vorrang hat auch hier die auf Holzproduktion ausgerichtete Bewirtschaftung erhalten. Mache die außer Kraft gesetzte Richtlinie von 1999 und das Waldgesetz von 2004 (im § 6) beispielsweise hinsichtlich der Erhöhung des Totholzanteils (10%), der Ausweisung von Naturwäldern (10%-Anteil) und dem Verzicht von chemischen Pflanzenschutzmitteln noch eindeutige Vorgaben, die für die biologische Vielfalt des Waldes von herausragender Bedeutung sind, beinhalten die nunmehr geltenden Bestimmungen lediglich weitgehend unverbindliche Aussagen und keine Steigerung des Naturwaldanteils über den gegenwärtigen ca. 5%-betragenden Anteil an der Staatswaldfläche hinaus.

Waren Naturschutz und andere Gemeinwohlleistungen im Wald vorher integrative Bestandteile der Bewirtschaftungsvorgaben, sind sie nunmehr lediglich Zusatzaufgaben, die der „Anweisung“ bedürfen und vom Landeshaushalt abhängig sind (Landesforstanstaltsgesetz, § 6).

Unter den vorgenannten Bedingungen haben die im Bericht aufgelisteten „Waldbaulichen Maßnahmen“ naturnaher Waldbewirtschaftung (Seite 48) den Charakter „schöner Worte“, nicht aber von Merkmalen einer verbindlichen Umsetzungsstrategie des Landes zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald.

Als positive Ausnahme von der Negativentwicklung kann lediglich die „Rahmenvereinbarung über NATURA 2000-Gebiete im Wald“ von 2003 zwischen der früheren Landesregierung und dem Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband gelten, die von der jetzigen Regierung weiter geführt wird (S. 46f). Mit Hilfe einer zu 50% von der EU kofinanzierten Förderung gelang es bisher immerhin für 2800 ha Privat- und Körperschaftswald innerhalb der EU-Schutzgebiete ökologische Maßnahmen zu vereinbaren, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu gute kommen. Es bleibt allerdings zu fragen, ob nicht durch die ökonomisch durchaus vertretbare Anhebung ökologischer Standards in der „guten fachlichen Praxis“ zumindest ein Teil der Verbesserungen ohne besondere Förderkosten realisiert werden könnte. (Siehe dazu das folgende Beispiel des Stadtwaldes Lübeck.)

Dass eine ökonomisch erfolgreiche Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung höchster ökologischer Standards (FSC und NATURLAND) ohne besondere finanzielle Förderung möglich ist und konventionelleren Bewirtschaftungsstrategien überlegen sein kann, beweist seit über 15 Jahren der Stadtwald Lübeck auf ca. 5000 ha Kommunalwaldfläche. Dieses wird durch wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Göttingen untermauert („Vergleich forstlicher Managementstrategien“, Duda, H.A.A., 2006).

Der Lübecker Stadtwald erfüllt in vorbildlicher Weise die Ziele der internationalen Biodiversitätskonvention bezüglich des Erhalts der biologischer Vielfalt im Wald und seiner nachhaltigen, sozial verträglichen Nutzung. Er findet u.a. deshalb weltweite Beachtung. Die Tatsache wird auch der Landesregierung nicht unbekannt sein. Warum, so ist zu fragen, findet der Lübecker Stadtwald im Bericht der Landeregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie keinerlei Erwähnung - als Beitrag der Forstwirtschaft und als ihr Vorbild?

Zum Thema Landwirtschaft (Kapitel 2.1.7 und 3.5):

Der Bereich Landwirtschaft wird unter den Kapiteln „2.1.7 Agrarlandschaften“ und „3.5 „Der Beitrag der Landwirtschaft“ leider nur in aller Kürze abgehandelt. Es entsteht der Eindruck, die Landwirtschaft sei neben den anderen aufgeführten Lebensräumen bzw. Landnutzungen eher ein Bereich von vielen anderen. Dies wird der Bedeutung von über 70 Prozent der Landesfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, nicht gerecht. Schleswig-Holstein ist das Bundesland mit dem höchsten Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche innerhalb aller Bundesländer. Aus diesem Grund hat die hiesige Landwirtschaft eine besondere Verantwortung beim Erhalt der Artenvielfalt, zumal die Landwirtschaft als ein Hauptverursacher des Artenverlustes anzusehen ist. Der besondere Stellenwert der Landwirtschaft für die Biodiversität muss innerhalb der „Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie“ weitaus deutlicher herausgestellt werden.

Die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft und die „nicht angepasste Landbewirtschaftung“ werden zwar als Verursacher des Artenschwunds genannt. Auch wird das Land Schleswig-Holstein in Bezug auf die gefährdeten Arten als besonders problematisch eingestuft. Allerdings werden keine Konsequenzen gezogen. (In Kapitel 3.5 geht es lediglich um Nutzpflanzen und -tiere.) Insbesondere die Art und Weise der Landbewirtschaftung bzw. die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bewirtschaftung (konventionell, integriert, ökologisch) werden nicht diskutiert, obwohl damit ein großer Einfluss auf die Biodiversität gegeben ist. Es scheint im Bericht fast so, als dass die Ausgestaltung der sogenannten guten fachlichen Praxis keinen näher erwähnenswerten Einfluss auf die Biodiversität habe. Begriffe wie „gute fachliche Praxis“ oder „gute

landwirtschaftliche Praxis“ werden nicht problematisiert, noch nicht einmal angesprochen. Dies, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass die Praxis der Landbewirtschaftung und die unzureichende Reglementierung den Artenverlust herbeigeführt haben.

Nach der Lektüre der wenigen Ausführungen zur Landwirtschaft entsteht letztendlich der Eindruck, der Landwirt selbst könne sich (aus wirtschaftlichen Gründen?) nicht um den Erhalt von Biodiversität kümmern, sei letztendlich gar nicht dafür verantwortlich und das Land selbst könne keinerlei Einfluss nehmen. Die Aufgabe einer angepassten Landbewirtschaftung wird lediglich beklagt. Notwendige Maßnahmen zur Umkehrung dieses Trends werden nicht hervorgehoben oder vorgeschlagen. Ein Auflisten von bedauernden „Beispielen für menschliche Aktivitäten“, die als Verursacher des Rückgangs der Biodiversität gelten, bringt den Artenschutz nicht voran.

Es fehlt eine Strategie, um der intensiven Landbewirtschaftung entgegenzuwirken. Dazu gehören konkrete, verbindliche Maßnahmen, Instrumente und Zeitpläne für eine praktische Umsetzung auf allen Betrieben.

Vorschläge zur Ökologisierung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt der Bericht kläglich vermissen. Doch nur dadurch ließe sich Biodiversität erhalten. „Gezielte und ständig aktualisierte Vertragsangebote“ sind ein Tropfen auf den heißen Stein. Sie gab es bereits in der Vergangenheit. Zwar wurde das Angebot etwas erhöht, im gleichen Zug aber wurden andere, den Erhalt der Biodiversität fördernde Maßnahmen gestrichen (Förderauflagen für die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen) und bewährte Gesetze biodiversitätsschädigend novelliert (Knickschutz usw.). Wenige Inseln des Vertragsnaturschutzes innerhalb von Monokulturen bzw. neben dominierender Intensivnutzung reichen nicht aus, um den Artenschwund zu bremsen. Dies umso weniger, da in der Landwirtschaft eine neue Intensivierungswelle begonnen hat - so der dramatische gestiegene Verlust an Grünland und extensiv genutztem Grünland, der Wegfall von Stilllegungsflächen, eine Zunahme an Biogasanlagen mit intensivem Maisanbau und eine Zunahme an Massentierhaltungsanlagen. Zusätzlich droht der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen mit allen negativen Folgeerscheinungen für die Ackerbegleitfauna und -fauna. Dem setzt der Bericht - abgesehen von freiwilligen Angeboten an die Landwirtschaft - nichts entgegen.

Eine Biodiversitätsstrategie ist nicht dazu da, die Agrar- und Ernährungswirtschaft zu fördern, sondern soll der Biodiversität und dem Stopp des Artenverlustes dienen. Es bedarf daher einer Ausschöpfung sämtlicher auf Landesebene vorhandenen Möglichkeiten zur Ökologisierung der Landwirtschaft, d. h. Ausrichtung der Fördermittelverteilung im Agrarbereich nach Kriterien zum Erhalt der Biodiversität und eine Novellierung der guten fachlichen Praxis.

Wesentliche Forderungen des BUND S-H zum Erhalt der Biodiversität sind:

Anpassung des Ordnungsrechts. Das ist unverzichtbar, denn offensichtlich leisten Cross Compliance bzw. das Ordnungsrecht in Form der guten fachlichen Praxis keinen messbaren Beitrag zum Artenschutz. Die gute fachliche Praxis muss mit neuen Leitlinien überarbeitet werden. Als Beispiele seien genannt:

- Gerade in Anbetracht des Wegfalls von Stilllegungsflächen, sollten mindestens 5% der Betriebsfläche für sogenannte landschaftsprägende Strukturelemente wie Knicks, Bäume, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer zur Verfügung gestellt werden.

- Insbesondere muss engen Fruchtfolgen entgegengewirkt werden, so mit einer mindestens dreigliedrigen Fruchtfolge und mit weiteren Vorgaben bei pflugloser Bodenbearbeitung und bestimmten Kulturen wie Raps und Mais.
- Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat die Problematik im Zusammenhang mit dem zunehmenden Anbau von Mais in Schleswig-Holstein offensichtlich auch erkannt. Seit dem Jahr 2007 gibt es endlich Auflagen für den Maisanbau. Allerdings gelten diese nur im Zusammenhang mit einer Produktion von Biomasse (Mais) für Biogasanlagen und für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln. Dadurch sollen u. a. biodiversitätsschädliche Maismonokulturen begrenzt werden. Leider gilt dies nur bei Beantragung von Fördermitteln und nicht für den Maisanbau bzw. Kulturpflanzenanbau generell. Diese vom Land selbst definierten Auflagen müssen als Standard in die gute fachliche Praxis einfließen, um den Verlust an Arten zu begrenzen.
- Vor allem der Verlust an Grünland - und hier besonders der Verlust an extensiv genutztem Grünland - muss gestoppt werden. In Anbetracht der hohen Grünlandverluste gerade in Schleswig-Holstein reichen die geltenden Regeln dafür offensichtlich nicht aus.

Mit größerem Stellenwert muss der ökologische Landbau in der Biodiversitätsstrategie gewürdigt werden und die Förderung seiner positiven Wirkung auf die Artenvielfalt und den Erhalt von Biotoptypen erheblich verbessert dargestellt werden. Im vorliegenden Papier werden dessen Leistungen für den Erhalt der Artenvielfalt als eher ungesichert dargestellt und relativiert. Dem widerspricht der BUND S-H vehement, was durch zahlreiche Studien bestätigt wird.

Aussagen zur Gentechnik lässt die nationale Strategie für Schleswig-Holstein gänzlich vermissen. Hierzu sollte die Strategie Position beziehen. Wiederholt haben Studien gezeigt, dass die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen die Biodiversität nachhaltig schädigt (vgl. dazu C. Henry, D. Morgan, R. Weeker (2003) Farm Scale Evaluations of GM Crops. Monitoring Gene Flow from GM Crops to non-GM equivalent crops in the Vicinity, London sowie weitere On Farm Scale Evaluations). Das Land steht hier in der Verantwortung, die Biodiversität zu schützen und nicht die Interessen der Gentechnikindustrie.

Dreh- und Angelpunkt für den Artenschutz muss das Streichen von Subventionen auf Landesebene für biodiversitätsschädliche Wirtschaftsweisen sein. Subventionen müssen zugunsten der Biodiversität umverteilt werden, so im „Zukunftsprogramm des Landes“ (ZPLR). Nur ein massiver Ausbau und inhaltlich geeignete Förderprogramme können etwas für den Erhalt der Biodiversität ausrichten. Das Land steht hier in der Verantwortung, vorhandene Mittel zum Erhalt der Biodiversität bereit zu stellen und sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Stärkung der „zweiten Säule“ zu positionieren. So sind sämtliche Förderungen für die industrielle Tierhaltung ohne Auflagen, die nicht über den gesetzlichen Standard hinausgehen, sofort einzustellen, um z. B. biodiversitätsschädliche Stoffeinträge in Gewässer und Landschaft zu reduzieren (Agarinvestitionsprogramm).

Bildung und Ausbildung von Landwirten in Schleswig-Holstein hinsichtlich Biodiversität, deren Bedeutung sowie die Verantwortung der Landwirtschaft muss zu Bestandteilen der Biodiversitätsstrategie werden.

Dem Land Schleswig-Holstein steht über eine geeignete Verteilung von Mitteln der zweiten Säule, über eine Anpassung der guten fachlichen Praxis, Beratung und Erhöhung von Betriebskontrollen genügend Spielraum zur Ökologisierung der Landwirtschaft bzw. zum Erhalt der Biodiversität zur Verfügung. Ohne entsprechende

Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft lassen sich die EU-Vorgaben zur Biodiversität nicht umsetzen.

gez.: S. Macht-Baumgarten